

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**20 030**      **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

**E i n n a h m e n****Übrige Einnahmen**

213 00	910	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit. . . . .	—	—	—	—
		Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.				
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 030. . . . .	—	—	—	—

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### Zu Kapitel 20 030:

##### Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.  
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2012 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf. . . . .	32 698 823 600	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf. . . . .	8 164 705 900	EUR
Insgesamt. . . . .	40 863 529 500	EUR
 Davon 15 v.H.. . . . .	 6 129 529 400	 EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf. . . . .	1 800 000 000	EUR
Davon 12 v.H.. . . . .	216 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil 2012 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt. . . . .	6 345 529 400	EUR
Rund . . . . .	6 345 000 000	EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2011. . . . .	5 501 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag. . . . .	844 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

##### Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,2 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 24,01 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2012. . . . .	941 000 000	EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2011. . . . .	875 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag. . . . .	66 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

## Erläuterungen

**Berechnung des Steuerverbundes:**

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2012) basiert auf folgenden Eckpunkten:

**Steuerverbund**

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteln der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2011 berechnet.
2. Die Einnahmen bzw. Ausgaben im Rahmen des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen mindern bzw. erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Neben der Bereinigung der Verbundsteuern gem. der vorstehenden Tz. 2 erfolgen weitere Korrekturen gem. § 2 Abs. 2 GFG 2012, die in der den Eckpunkten nachfolgenden Berechnung dargestellt sind.
4. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird u.a. um die Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Stärkungspaktgesetz gekürzt.
5. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).
6. Die Investitionspauschalen werden um die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" gekürzt.

**Einheitslasten**

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht.

**Verbundsatz**

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

**Der Steuerverbund 2012 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2011 wie folgt berechnet:**

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern. . . . .	36 286 392 300	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil). . . . .	656 000 700	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen. . . . .	121 427 300	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. . . . .	368 995 300	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich. . . . .	-657 594 600	EUR
Abzüglich Kompensation für Kinderbonus. . . . .	-13 375 000	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. . . . .	220 000 000	EUR
Zuzüglich Kompensation für Kraftfahrzeugsteuerausfälle über die Umsatzsteuer. . . . .	11 131 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer. . . . .	-13 140 000	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer. . . . .	-67 863 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2012). . . . .	36 911 974 000	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag = originäre Finanzausgleichsmasse. . . . .	8 489 754 000	EUR
Gem. § 3 GFG 2012 sind abzuziehen:		
Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat. . . . .	-3 600 000	EUR
Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen. . . . .	-65 440 000	EUR
Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2012 ist abzuziehen:		
kommunaler Anteil an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen". . . . .	-40 440 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von. . . . .	8 380 274 000	EUR

wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 213 00:**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom 08. Mai 2012 - VerfGH 2/11 - entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 09.02.2010 (GV. NRW. 2010 S. 127) mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 der Verfassung des Landes NRW unvereinbar und nichtig ist. Infolge der dadurch erforderlich werdenden gesetzlichen Neuregelung sind im Haushaltsjahr 2012 keine Einnahmen zu erwarten.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>A u s g a b e n</b>					
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>					
613 11 910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	5 608 119 000	5 275 425 000	+332 694 000	5 258 583
613 12 910	Schlüsselzuweisungen an Kreise. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	836 461 000	786 839 000	+49 622 000	784 625
613 13 910	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	701 190 000	659 594 000	+41 596 000	657 738
613 17 910	Zuweisungen an Gemeinden gem. § 19a GFG 2012 zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüs- selzuweisungen (Abmilderungshilfe). . . . . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 613 26 geleis- tet werden. 2. Ferner dürfen abweichend von § 45 Abs. 2 LHO Ausgaben aus Aus- gaberesten geleistet werden, die bei Titel 613 26 gebildet worden sind. 3. Ausgaben nach Maßgabe der Vermerke Nr. 1 und 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 69 Mio. EUR geleistet werden.	—	—	—	—
613 18 910	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Fami- lienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2012. . . . . 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2011 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	719 051 700	652 594 700	+66 457 000	647 383
613 19 910	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2012 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wie- der zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2012 genannten Zwecke einge- setzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 20 910	Kompensation für Verluste durch den Kinderbonus gem. § 21 GFG 2010. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	50 000
613 26 910	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemein- den und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2012. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wie- der zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 883 13, 883 18, 883 26, 883 27, 883 28, 883 32 und 883 35 verstärken den Ansatz. 4. Siehe Vermerke bei Titel 613 17. <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 100 000 EUR.</b>	29 645 000	28 300 000	+1 345 000	24 500
613 28 910	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	25 598 000	—	+25 598 000	—
613 29 910	Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finan- ziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	—

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### **Zu Titel 613 17:**

Mit dem GFG 2012 werden umfangreiche Änderungen im System zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen vorgenommen. Zur Abmilderung der durch die Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung eintretenden Wirkungen werden für die betroffenen Gemeinden gem. § 19a GFG 2012 aus Einsparungen bei Titel 613 26 sowie dort gebildeten Ausgaberechten Hilfen bis zur Höhe von insgesamt 69 Mio. EUR bereitgestellt.

#### **Zu Titel 613 18:**

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2012 geschätzt mit. . . . . 700 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2012 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Daneben enthält der Ansatz 2012 auch einen Nachzahlungsbetrag an die Kommunen in Höhe von 19.051.700 EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2011.

#### **Zu Titel 613 19:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2012 gewährt.

#### **Zu Titel 613 20:**

Durch den nach dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) - § 66 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz und § 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz - im Jahr 2010 zu zahlenden Einmalbetrag (Kinderbonus) entstanden Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie wurden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus hat das Land Nordrhein-Westfalen in 2010 den Anteil an die Gemeinden weitergeleitet, der ihrem Anteil an den geschätzten Einkommensteuermindereinnahmen entsprach.

Die Kompensationszahlung an die Kommunen wurde in 2010 als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und gem. § 21 GFG 2010 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteueranteils auf die Gemeinden verteilt.

#### **Zu Titel 613 28:**

Durch Änderungen des Einkommensteuerrechts im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ergeben sich bei den Ländern und Gemeinden ab 2012 Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die durch den Bund ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Aus der Erhöhung des Festbetrages zugunsten der Länder leitet das Land NRW den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht (26 v.H.). Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2012 auf 25.598.000 EUR.

Der Gemeindeanteil ist als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

#### **Zu Titel 613 29:**

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR
613 30 910	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	1 000	-1 000	—
623 00 910	Konsolidierungshilfen an Gemeinden. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	350 000 000	-350 000 000	—
634 10 910	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	350 000 000	—	+350 000 000	—
634 20 910	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	65 440 000	—	+65 440 000	—
<b>Ausgaben für Investitionen</b>					
883 11 440	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 16. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	-13 208
883 12 440	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. . . . . Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	540

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### Zu Titel 613 30:

Bei dieser Haushaltsstelle werden Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land aus der Abrechnung von Einheitslasten abgewickelt.

Infolge der erforderlichen Neuregelung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW ist im Haushaltsjahr 2012 nicht mehr mit einer Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten des Jahres 2010 zu rechnen; auf die Erläuterungen zu Titel 213 00 wird Bezug genommen.

#### Zu Titel 623 00:

Das Land stellt in den Jahren 2011 - 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds". Hierfür sind neue Haushaltsstellen bei den Titeln 634 10 und 634 20 eingerichtet worden; auf die Erläuterungen zu diesen beiden neuen Titeln wird hingewiesen.

#### Vorbemerkung zu den Titeln 634 10 und 634 20:

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 662) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Im Haushalt 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden bei Titel 623 00 veranschlagt.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds". Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

#### Zu Titel 634 10:

Für Gemeinden, die auf Basis ihres Haushalts 2010 überschuldet sind oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 überschuldet sein werden, ist die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden). Hierfür werden von 2011 - 2020 jährlich 350 Mio. EUR bereitgestellt.

#### Zu Titel 634 20:

Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen, können auf Antrag freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden). Allen Kommunen, die diese Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sind im Mai 2012 durch die jeweils zuständige Bezirksregierung positive Bescheide auf Teilnahme an den Konsolidierungshilfen erteilt worden. Hierfür werden im Jahr 2012 Konsolidierungshilfen i.H.v. 65,440 Mio. EUR benötigt.

#### Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11; infolge Umressortierung in 2012 erfolgt die Veranschlagung ab 2012 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

#### Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2010	15.312.900
Bewilligt 2011	-
Nach 2011 übertragener Ausgabereist	5.138.100
Veranschlagt 2012	-
Vorbehalten	-



**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
883 13 129	Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms. . . . . 1. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanzgesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln des Schulbauprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	18
883 15 433	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	555
883 16 195	Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 883 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 510 Titel 883 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
883 18 910	Investitionspauschale. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	467 934 000	439 736 000	+28 198 000	436 798
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL). . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	1 426
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2012 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2012 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	530 000 000	530 000 000	—	530 000
883 27 910	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2012. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	39 640 000	37 251 000	+2 389 000	37 003
883 28 910	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2012. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	47 285 000	44 436 000	+2 849 000	44 139
883 32 623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	678
883 33 183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	1 635

---

**Erläuterungen**

---

**Zu Titel 883 13:**

Von 2002 bis 2007 wurden die Mittel zur Förderung des Schulbaus im Rahmen der Schulpauschale (siehe § 19 GFG 2007) pauschal zur Verfügung gestellt (Titel 613 19 und 883 26). Mit dem GFG 2008 wurde die Schulpauschale ab 2008 zu einer Schulpauschale/Bildungspauschale erweitert (siehe § 17 GFG 2008).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 15:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 16:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60; infolge Umressortierung in 2012 erfolgt die Veranschlagung ab 2012 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 510 Titel 883 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Vorbemerkung zu den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28:**

An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2012 beläuft sich der in 2012 in Abzug zu bringende Betrag auf 40.440.000 EUR. Die danach für Investitionspauschalen verbleibenden Mittel werden bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisiert.

**Zu Titel 883 18:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GFG 2012 gewährt.

**Zu Titel 883 23:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 26:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2012 gewährt.

**Zu Titel 883 27:**

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

**Zu Titel 883 28:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 GFG 2012 gewährt.

**Zu Titel 883 32:**

Nach Änderung der Fördergrundsätze im Bereich Abwassermaßnahmen werden seit 1993 Ausgaben für die fachbezogene Förderung außerhalb des Steuerverbundes im Einzelplan 10 veranschlagt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 33:**

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70; infolge Umressortierung in 2010 erfolgt die Veranschlagung seit 2011 im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR
883 35 323	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2012. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2012 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	50 000 000	50 000 000	—	50 000
Gesamtausgaben Kapitel 20 030. . . . .		9 540 363 700	8 924 176 700	+616 187 000	8 582 413
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 030. . . . .		1 100 000	2 700 000	-1 600 000	

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

---

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 883 35:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2012 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.